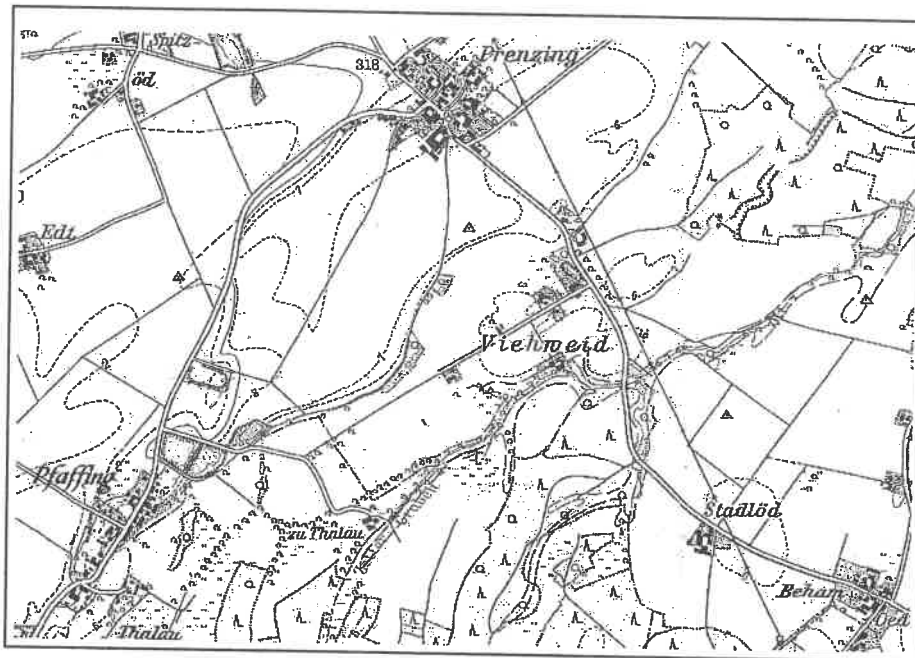


**BEBAUUNGS - UND
GRÜNORDNUNGSPLAN**

**SONDERGEBIET
KIESABBAU PFAFFING**

SATZUNGS AUSFERTIGUNG



STADT POCKING LANDKREIS PASSAU

Pocking, Dezember 2006

**BEBAUUNGS - UND
GRÜNORDNUNGSPLAN**

**SONDERGEBIET
KIESABBAU PFAFFING**

SATZUNGS AUSFERTIGUNG

STADT POCKING LANDKREIS PASSAU

Büro für Raumplanung und Landschaftsökologie

**Albert Krah, Diplomgeograph Univ.
94060 Pocking, Tettenweiser Straße 1,
Tel: 08531/41281; Fax 08531/247534**

Pocking, Dezember 2006

INHALT:

A BEGRÜNDUNG

- 0 Vorbemerkung
- 1 Allgemeine Beschreibung des Planungsgebietes
(Lage im Raum, Größe und Nutzung)
- 2 Planungsrechtliche Voraussetzungen
(Regionalplanung, Bauleitplanung, Vorplanung)
- 3 Naturräumliche Verhältnisse
(Topographie, Boden, Hydrographie, Klima, Vegetation)
- 4 Planungskonzept
(Allgemein, Extensive Freizeitnutzung, Naturschutz,
Grundwasserschutz, Denkmalschutz, Abbau- und
Erschließungskonzept)

B FESTSETZUNGEN

- I Festsetzungen durch Text und Zeichen
 - 1 Organisation des Abbaus
 - 2 Gestaltung des Abbaus
 - 3 Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege
und zur Entwicklung der Landschaft
 - 4 Nutzungen
- II Festsetzungen durch Plan

A) BEGRÜNDUNG

0. VORBEMERKUNG

Im November 1993 fand im Rathaus Pocking eine Fachstellenbesprechung zum Thema Kiesabbau statt.

Teilnehmer waren die Untere Naturschutzbehörde, die Wasserrechtsbehörde sowie das Wasserwirtschaftsamt. Dabei wurde angeregt, für das Kiesabbaugebiet Pfaffing einen Bebauungs- und Grünordnungsplan erstellen zu lassen, der neben den künftigen Erweiterungsflächen auch die bestehenden Baggerungen in den Geltungsbereich mit aufnehmen soll.

Um den künftigen Abbau in geordnete Bahnen zu lenken, sowie den Schutz des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu gewährleisten, beschloss die Stadt Pocking im Januar 1994 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplan "Sondergebiet Kiesabbau Pfaffing".

In den letzten Jahren wurden verschiedene Planungsaspekte untersucht bzw. abgeklärt (z. B. Mögliche Erschließung, Betriebsstandort Kiesabbaufirma, Korridor Autobahn), so dass nun ein Vorentwurf erstellt werden konnte.

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PLANUNGSGEBIETES

Lage im Raum

Die Stadt Pocking gehört zur Planungsregion 12 (Donau-Wald) und ist gemeinsam mit Ruhstorf an der Rott Mittelzentrum.

Das Planungsgebiet liegt im südlichen Stadtbereich an der Gemeindegrenze zu Bad Füssing und in unmittelbarer Nachbarschaft zum Landschaftsschutzgebiet "Thaler Wald".

Es grenzt im Westen an die Deponie der RW-Silicium und die Gemeindeverbindungsstraße von Pfaffing nach Prenzing und im Süden an privat genutzte Kiesgruben bzw. den Ortsteil Pfaffing.

Größe und Nutzung des Planungsgebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes umfaßt eine Fläche von ca. 30,5 ha.

Auf den Flurnummern 1623, 1624, 1624/1 und 1627, die eine Fläche von ca. 8,2 ha einnehmen, wird bereits Kies abgebaut.

Durch nachträgliche Dammschüttungen sind kleinere "Teiche" entstanden, die fischereilich genutzt werden.

Aufgrund der Nähe zum Stadtgebiet und der in Pfaffing vorhandenen Fremdenverkehrsbetriebe ist ein deutlich spürbarer Erholungsbedarf zu beobachten (Spaziergehen, Spiel, Grillen, Baden).

Eine Erweiterung der Abbauflächen um ca. 22,3 ha erfolgt in nördlicher Richtung und umfaßt die Flurnummern 1607, 1608, 1609 und 1610, die zur Zeit landwirtschaftlich genutzt sind.

Bei den ebenfalls zum Geltungsbereich zählenden Flurnummern 1614, 1622 und 1625 handelt es sich um landwirtschaftliche Wege.

Der künftige Lagerstättenvorrat beläuft sich auf ca. 1,2 Mio. cbm Kies und Sand. Davon sind etwa 35 % im Trockenabbau und 65 % im Naßabbau zu fördern.

2. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Regionalplan

Der Regionalplan der Region 12 vom September 86 weist im Teil B (Fachliche Ziele), Kap. IV (Gewerbliche Wirtschaft) Vorrangflächen für die Gewinnung von Kies und Sand aus. Das Planungsgebiet liegt dabei im Bereich der Vorrangfläche K14 (Pocking - Ost).

Bauleitplanung

Im Juni 1988 hat die Stadt Pocking beschlossen, ihren Flächennutzungsplan an die Ziele des Regionalplanes anzupassen. Der FNP wurde mit Deckblatt Nr. 6 dahingehend geändert, daß die Vorrangflächen für die weitere Gewinnung von Kies und Sand dargestellt und abgegrenzt wurden. Die Vorrangfläche K 14 wurde dabei nach NO erweitert, um die bestehenden und abgeschlossenen Baggerungen in ein Gesamtkonzept integrieren zu können.

Das Deckblatt Nr. 6 wurde am 20.11.89 von der Regierung von Niederbayern genehmigt.

Der vorliegende Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes wurde somit aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Landschaftsplan der Stadt Pocking sieht als Nachfolgenutzung für die Abbauflächen das Rekultivierungsziel "Naturschutz" vor.

Vorplanung

Die an den östlichen Geltungsbereich angrenzenden, ca. 25 ha umfassenden Flächen sind sowohl im Regionalplan als auch im Flächennutzungsplan/Landschaftsplan der Stadt Pocking als Kiesabbauflächen dargestellt.

Um ein erweiterungsfähiges und aufeinander abgestimmtes Gesamtkonzept für diesen südlichen Teil der K 14 zu erhalten, wurde dieser Bereich als nicht rechtsverbindliche Vorplanung mit aufgenommen.

3. DIE NATURRÄUMLICHEN VERHÄLTNISSE

Topographie

Das Planungsgebiet gehört zur naturräumlichen Einheit der "Pockinger Heide", die den trockenen Teil der Niederterrasse des Inntals darstellt. Das Planungsgebiet ist weitgehend eben und liegt um das 318,5 m - Niveau.

Im östlichen Randbereich grenzt es an eine spätglaziale Terrassenkante.

Boden

Die Mächtigkeit der deutlich geschichteten Kiese und Sande beträgt ca. 8 m. Es finden sich lehmige bis stark lehmige Sande mittlerer Zustandsstufe. Auf den sehr skelettreichen Böden aus lockeren Schottern entwickelten sich flach- bis mittelgründige Parabraunerden (Ah - Et-Bv- C - Horizont) mit einer Profiltiefe von ca. 30 - 40 cm.

Hydrographie

Der mittlere Grundwasserflurabstand liegt bei ca. 315,5 m ü. NN. Der natürliche Schwankungsbereich zwischen höchstem und niedrigstem Grundwasserspiegel beträgt ca. +/- 1,0 m gegenüber dem oben angegebenen Wert.

Die Grundwasserfließrichtung verläuft von SW (Oberstrom) nach NO (Unterstrom). Nach Beendigung des Abbaus wird sich der Grundwasserspiegel horizontal einpegeln, was zu einer Anhebung des Grundwasserspiegels im Unterstrom und zu einer Absenkung im Oberstrom führt. Der Grad dieser Verkipfung dürfte etwa 0,4 m betragen.

Die tertiäre Tonschicht, die als Grundwasserstauer wirkt, steht bei ca. 310 m ü. NN an.

Wasserproben vom Oktober 99 ergaben einen Nitratwert von 53 mg/l. Er liegt damit gering über dem Grenzwert von 50 mg/l (EU - Richtwert: 25 mg/l).

Der Phosphatwert bewegte sich mit 0,04 mg/l knapp an der Nachweisgrenze.

Klima

Die sich rasch aufheizenden Schotterplatten bedingen eine klimatische Bevorzugung der Pockinger Heide, die sich in der relativ hohen mittleren Jahrestemperatur von 7,5 °C ausdrückt.

Die mittlere jährliche Niederschlagsmenge liegt bei ca. 800 mm. Das Niederschlagsmaximum ist im Juli (Gewitter) zu beobachten, das Minimum im März.

Vegetation

Bei der potentiellen natürlichen Vegetation handelt es sich im Planungsgebiet um das Galio-Carpinetum (Hainsimsen-Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald). Zu den dominierenden Charakterarten Eiche und Hainbuche gesellen sich hierbei Winterlinde, Vogelkirsche, Esche und Ahornarten.

Innerhalb des Geltungsbereiches haben sich keine Bereiche mit erhaltens- bzw. schutzwürdigen Vegetationselementen gebildet.

Im östlichen Randbereich des Planungsgebietes weist die Biotopkartierung ein Feldgehölz aus.

Erhaltenswert sind des weiteren die bei Pfaffing vorkommenden markanten Einzelbäume (Eichen) und Baumgruppen (Kopfweiden).

Im Bereich der Deponie der RW-Silizium GmbH wurde ein ca. 10 m breiter Gehölzsaum angelegt, der eine große ökologische Bedeutung vor allem für die Avifauna besitzt (Brut-, Aufenthalts- und Nahrungshabitate für Hecken- und Gebüschbrüter).

Störend wirken sich die Fichtenpflanzungen aus, die im Bereich der Dammschüttungen eingebracht wurden.

4. PLANUNGSKONZEPT

Allgemeines Planungskonzept

Aus landschaftsökologischen und landschaftsästhetischen Gründen sieht die Planung eine möglichst große, zusammenhängende Wasserfläche vor, deren Ufer- und Böschungsbereiche überwiegend als Landschaftssee mit verschiedenen Biotopkomplexen gestaltet werden.

Ziel des Nutzungskonzeptes ist darüber hinaus der weitgehende Erhalt und die Fortführung der bestehenden Vegetations- und Landschaftsstrukturen.

Extensive Freizeitnutzungen

Entsprechend der Lage zum angrenzenden Ortsteil Pfaffing mit seinen Fremdenverkehrsbetrieben ist im Randbereich des Planungsgebietes durch entsprechende Ufergestaltung eine örtlich begrenzte und kleinflächig angelegte Bademöglichkeit (ohne Infrastruktur) vorgesehen.

Randbereiche im westlichen und südlichen Teil der künftigen Erweiterungsflächen sind für die bereits ausgeübte extensive Angelfischerei vorgesehen.

Hier erfolgt eine naturnahe Ufergestaltung, die für die natürliche Vermehrung der Kraut- und Kieslaicher günstig ausgeformt ist (Flachufer, Schwimmblatt- und Röhrichtzonen).

Des Weiteren sind ca. 35 Stellplätze für Angelsportler und Spaziergänger geplant.

Das Abbaugelände wird mit einem Rundwanderweg versehen; die Wege werden möglichst unterschiedlich geführt, so daß immer neue Ausblicke und abwechslungsreiche Streckenführungen entstehen.

Das Wegesystem setzt sich auch außerhalb des Geltungsbereiches fort und führt nach Prenzing und in den Thalauer Wald bzw. die Innauen.

An bestimmten Aussichtspunkten ist als extensive Freizeitnutzung die "stille Naturbeobachtung" gestattet.

Naturschutz / Grundwasserschutz

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan sieht vor, daß die vorhandenen Baggerungen durch Gestaltungsmaßnahmen wie Böschungsverflachungen und Neugestaltung von Uferlinien für die Ziele des Landschafts- und Naturschutzes aufgewertet werden.

Dabei sollen die für Kiesgruben typischen und vielfältigen Sekundärbiotop, wie z.B. Steilwände (Uferschwalben) oder Kleingewässer im Wasserwechselbereich (Amphibien) angelegt werden.

Ein wichtiger Gesichtspunkt des Planungskonzepts ist die Verminderung der Eutrophierung sowie der Grundwasserschutz.

So haben alle Maßnahmen zu unterbleiben, die zu einer Nährstoffanreicherung des Grundwassers führen (z.B. Fischfütterung)

Die Anlage eines Wall / Graben - Systems im westlichen Teil des Geltungsbereiches soll den Eintrag von Schad- und Nährstoffen so weit als möglich verhindern.

Ein Schutzabstand von 1 m bis zur Grundwassersohlschicht soll eine Beeinträchtigung der tieferen Grundwasserstockwerke verhindern.

Eine ausreichende Mindestabbautiefe (ca. 4m im Naßabbau) gewährleistet das Zustandekommen einer stabilen Temperaturschichtung im See und erhöht durch die Umwälzung des Wasserkörpers im Frühjahr und Herbst die Selbstreinigungskraft des Sees. Speziell im unterstromigen Bereich sollen ausgedehnte Schilf- und Röhrichtzonen die Wasserqualität des Sees verbessern.

Denkmalschutz

Bei bekannt werden von Bodendenkmälern ist unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Passau bzw. das Landesamt für Denkmalschutz in Landshut zu unterrichten.

Abbau- / Erschließungskonzept

Innerhalb der drei Abbauabschnitte erfolgt der Abbau jeweils Richtung Norden. In diesem Bereich ist ein Standort für eine mobile und zeitlich befristete Sortieranlage möglich.


Der Transport des Materials erfolgt über einen auszubauenden Feldweg in Richtung Kieswerk Schlupfing, so daß keine Ortsdurchfahrten erforderlich sind.

B) FESTSETZUNGEN

I) Text und Zeichen

1 ORGANISATION DES ABBAUS

1.1 Abbauabschnitte

1.1.1  Der Abbau erfolgt in drei Abbauabschnitten.
(Abschnitte a - c)

1.1.2  Grenze Abbauabschnitt

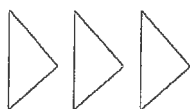
1.2 Prioritäten

1.1.2 Die zeitliche Reihenfolge des Abbaus richtet sich nach den laufenden Buchstaben der Abbauabschnitte

1.1.2 In den Abschnitten a und b kann der Abbau weitergeführt bzw. begonnen werden.

1.1.3 Mit dem Abbau des nachfolgenden Abschnittes kann erst begonnen werden wenn, die Renaturierung der vorherigen Abschnitte beendet ist.

1.3. Materialtransport



Der Transport des abgebauten Materials erfolgt über eine neu anzulegende Trasse Richtung Norden zum Kieswerk Schlupfing.

1.4. **Abbaurichtung**



Der Abbau erfolgt grundsätzlich in Richtung der neuen Trasse.

1.5. **Betriebseinrichtungen**



Möglicher Standort für eine zeitlich begrenzte Ansiedlung eines weiterverarbeitenden Betriebes der Kiesindustrie (z. B. fahrbare Sortieranlage). Der Abbau der Betriebseinrichtungen muß spätestens 1 Jahr nach Beendigung des Kiesabbaus im Abschnitt c abgeschlossen sein.

1.6. **Führung von Versorgungsanlagen und Leitungen**

Die zur Versorgung der Betriebseinrichtungen benötigten Versorgungsleitungen (z.B. Stromleitungen) sind am westlichen Rand des Abbaugbietes parallel zur Gemeindeverbindungsstraße zu verlegen und nach Beendigung des Abbaus zu entfernen.

1.7. **Nicht verwertbarer Lagerstättenvorrat**

1.7.1 Abraum und Oberboden sind sorgfältig abzuheben und getrennt zu lagern. Die Lagerplätze für Oberboden sind so zu wählen, daß ein störungsfreier Abtransport gewährleistet ist.

1.7.2 Oberboden darf im Wasser- und Uferbereich nicht wieder verfüllt werden.










1.7.3 Abraum, Waschschlamm und Überkorn werden in den Bereichen parallel zur Grundwasserfließrichtung zur Gestaltung von Schutzeinrichtungen und zur Biotop- und Ufergestaltung verwendet.



Grundwasserfließrichtung

2 GESTALTUNG DER ABBAUFLÄCHEN

2.1 Art und Maß des Abbaus

2.1.1		Sondergebiet Kiesabbau (gem. § 11 Baunutzungsverordnung)
2.1.2		Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes
2.1.3		Geländeoberkante (in m. ü. NN)
2.1.4		Mittlerer Wasserspiegel (in m. ü. NN)
2.1.5		Abbauunterkante (in m. ü. NN)
2.1.6		Höhenlinie (in m ü. NN)
2.1.7		Absolute Höhenkote (in m ü. NN)
2.1.8		Steilbereich
2.1.9		Nutzungsabgrenzung bis zur Rekultivierung der Deponie RW Silizium nur Trockenabbau zulässig

2.2 Schutzzone

In der Schutzzone zwischen Oberkante Abbau und Grenze des Geltungsbereiches soll ein Graben/Wall- System aus Abraum gestaltet werden

2.3 Trockenabbau (Böschungsgestaltung, Kiesflächen)

Allgemeiner Grundsatz

Die Böschungen sind in gewachsenem Boden auszubilden.

Abflachungen durch Auffüllungen sind nur in den bezeichneten Bereichen parallel zur Grundwasserfließrichtung zulässig. Die Böschungen sind vielseitig und abwechslungsreich zu gestalten. Insbesondere gilt:

Normalböschung

Die Neigungen sind zwischen den Verhältnissen 1 : 2,5 und 1 : 3,5 laufend zu variieren. Längstens nach 50 m ist in der Horizontalen jeweils die Neigung von 1 : 3,5 auszubilden. Im Wasserwechselbereich sind die Neigungen im Verhältnis von 1 : 4 zu verflachen.

Flachböschung

Die Neigungen sind zwischen den Verhältnissen 1 : 4 und 1 : 10 laufend zu variieren. Längstens nach 50 m ist in der Horizontalen jeweils die Neigung von 1 : 10 auszubilden.

Steilböschung

Steilböschungen sind mit einer Neigung von 1 : 1,5 anzulegen.

2.4 Abbau im Wasserwechselbereich (Ufergestaltung)

Allgemeiner Grundsatz

Die Uferlinie ist unregelmäßig zu gestalten. Die Neigungen der Ufer- bzw. Unterwasserböschungen sind zu variieren.

Insbesondere gilt für:

Normalufer

Die Neigung ist seeinwärts bis auf eine Länge von 6 m im Verhältnis von 1 : 2,5 zu gestalten. Anschließend kann die Unterwasserböschung im Verhältnis von 1 : 1,5 angelegt werden.

Flachufer

Die Flachufer sind im Bereich des mittleren Wasserspiegels so anzulegen, daß sie im Trocken- und Naßbereich eine Gesamtausdehnung von mindestens 20 m erhalten. Die Neigungen der Unterwasserböschungen variieren zwischen den

Verhältnissen 1 : 8 und 1 : 12. Nach Gestaltung der Flachufer kann seinwärts eine Unterwasserböschung im Verhältnis von 1 : 1,5 angelegt werden.

Steilufer

Steilufer sind möglichst senkrecht, jedoch nicht flacher als 1 : 0,5 anzulegen. Beim Übergang zum Naßbereich ist die Neigung zwischen 1 : 0,5 und 1 : 2 zu variieren.

Die Steilufer sind eine natürliche Erosions- und Abtragungsfläche; sie dürfen während des Abbaus und nach dem Abbau nicht gesichert werden.

2.5 Naßabbau (Wasserfläche)

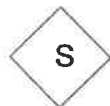
Flachwasserzone (Laichgebiet)

Die Flachwasserzone soll eine maximale Tiefe von 2 m unter dem mittleren Wasserspiegel besitzen.

Tiefenwasserzone

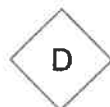
Die maximale Abbautiefe liegt 1,0 m über der Grundwassersohlschicht. Die Sohle des Grundwassersees ist möglichst unregelmäßig zu gestalten.

2.6 Sanierungsmaßnahmen



Böschungssanierung

Vorhandene übersteile Böschungen sind durch weitere Abgrabungen bzw. durch Auffüllung mit Abraum zu Normalböschungen umzubilden.



Dammschüttungen

Die auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1624 durchgeführten Dammschüttungen (Fischteiche) sind zu entfernen.

3 FESTSETZUNGEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

3.1 Bestehende Grünstrukturen

3.1.1 Erhalt

Im Planungsgebiet bzw. dessen unmittelbarem Umfeld bleiben folgende Grünstrukturen erhalten:



Eiche



Gehölzgürtel



Kopfweiden

Biotop

3.1.2



Entfernung

Die angepflanzten Fichtenbestände auf Fl. Nr. 1624 sind zu entfernen.

3.2 Anpflanzungen

3.2.1 Allgemeine Grundsätze/Richtlinien

Das modellierte Relief ist bis auf nachfolgend angeführte Bestimmungen weitgehend der natürlichen Sukzession zu überlassen. Pflanzungen erfolgen als Schutzpflanzungen im Randbereich der Abbauflächen, als Initialpflanzungen vor allem an den Böschungen und im Einzelfall zur Biotopentwicklung.

Die Pflanzungen sind ausschließlich mit standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern der potentiellen natürlichen Vegetation durchzuführen. Nadelhölzer finden keine Verwendung.

3.2.2 Art der Bepflanzung



Baum



Strauch



Sumpf- und Röhrichtstauden

Ab einer Geländehöhe von 2,5 m über dem mittleren Wasserspiegel sind Pflanzungen mit Bäumen und Sträuchern der Hartholzaue, bis zu einer Höhe von 2,5 m mit Arten der Weichholzaue durchzuführen.

3.2.3 Pflanzlisten

Bäume

Hartholzaue:

Gesamtzahl Bäume: 800 Stck

Erforderliche Mindestqualität:

H(ochstamm), (mit Ballen), 2 x v(erpflanzt),

St(amm)U(mfang) 10 - 12

Carpinus betulus - Hainbuche

Quercus robur - Stieleiche

Tilia cordata - Winterlinde

Ulmus carpinifolia - Feldulme

Erforderliche Mindestqualität:

Hei(ster), (mit Ballen), 2 x v, w(eiter Stand),

Höhe 125 - 150

Acer campestre - Feldahorn

Carpinus betulus - Hainbuche

Fraxinus excelsior - Esche

Prunus avium - Vogelkirsche

Quercus robur - Stieleiche

Tilia cordata - Winterlinde

Weichholzaue:

Gesamtzahl Bäume: 300 Stck

Erforderliche Mindestqualität:

Hei, 2 x v, w, Höhe 150 - 200

<i>Alnus glutinosa</i>	- Schwarzerle
<i>Acer platanoides</i>	- Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	- Bergahorn
<i>Fraxinus excelsior</i>	- Esche
<i>Salix alba</i>	- Silberweide

Sträucher

Hartholzaue:

Gesamtzahl Sträucher: 6000 Stck

Erforderliche Mindestqualität:

Str(auch), 2 x v, w, Höhe 60 - 100

<i>Crataegus monogyna</i>	- Eingriffeliger Weißdorn
<i>Prunus spinosa</i>	- Schlehe
<i>Rhamnus cathartica</i>	- Kreuzdorn
<i>Rosa arvensis</i>	- Kriechende Rose
<i>Rosa canina</i>	- Hundsrose
<i>Rosa pendulina</i>	- Alpenheckenrose

Erforderliche Mindestqualität:

l(eichter) Str, 1 x v, m(ittel)w, Höhe 70 - 90

<i>Corylus avellana</i>	- Hasel
<i>Euonymus europaeus</i>	- Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	- Ligustr
<i>Rhamnus frangula</i>	- Faulbam
<i>Sambucus nigra</i>	- Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	- Gemeiner Schneeball
<i>Rubus fruticosus</i>	- Echte Brombeere

Weichholzaue:

Gesamtzahl Sträucher: 1000 Stck

Erforderliche Mindestqualität:

1. Str, 1 x v, mw, Höhe 60 - 90

<i>Crataegus monogyna</i>	- Eingriffeliger Weißdorn
<i>Salix purpurea</i>	- Purpurweide
<i>Corylus avellana</i>	- Hasel
<i>Cornus sanguinea</i>	- Hartriegel
<i>Ribes nigrum</i>	- Schwarze Johannisbeere

<i>Salix cinerea</i>	- Grauweide
<i>Salix myrsinifolia</i>	- Schwarzweide
<i>Salix triandra</i>	- Mandelweide
<i>Rubus fruticosus</i>	- Echte Brombeere

3.3 Sonderbestimmungen

Die Schutzhügel aus Abraum sind zu bepflanzen.




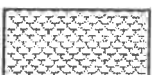




Die Pflanzungen sind mit Bäumen und Sträuchern der Hartholzaue durchzuführen.

Im Bereich des Steilufers sind Sträucher der Weichholzaue zu pflanzen.




Geschlossene Pflanzungen in den Randbereichen sind dicht anzulegen. Insbesondere sind dornen- und stachelbewehrte Arten zu verwenden.

Die Ansiedlung von Sumpf- Röhricht- und Wasserstauden soll der natürlichen Sukzession überlassen bleiben. Pflanzenteile von Laichkrautarten können dann ausgeworfen werden, wenn diese Arten in benachbarten Kiesgruben entnommen werden können.

3.4 Flächen für die natürliche Entwicklung

	Tiefenwasserzone
	Flachwasserzone
	Periodisch trockenfallender Bereich
	Kiesfläche
	Wiesenfläche (mit Bezeichnung)
	Naturnahe Wiese
	Trockenrasen
	Feuchtwiese

3.5 Ablagerungen zur Biotopgestaltung

	Findlinge Ablagerung von Findlingen aus dem nicht verwertbaren Lagerstättenvorrat
	Holz Ablagerung von Wurzelstöcken und altem Nutzholz auf reinen Kiesflächen.
	Abraum, Kies, Sand, Überkorn Es sind jeweils Hügel mit einer Grundfläche von 4 m ² bis 12 m ² und einer Höhe von 1 m bis 3 m aufzutragen.

4 NUTZUNGEN

4.1 Nachfolgenutzung



Landschaftsschutzgebiet

Die Flächen sind nach Beendigung des Abbaus als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.



Naturschutzgebiet (Vorplanung)

Die modellierten Abbaugelände dienen als ökologische Ausgleichs- und Regenerationsflächen. Sie sind nach Beendigung des Abbaus unter Naturschutz zu stellen.

Für die Flächen gilt ein allgemeines Betretungsverbot. Ausnahmen sind zulässig für: Wissenschaftliche Untersuchungen, Demonstration zu Anschauungs- und Lehrzwecken, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen

4.2 Ausgestaltung der Nutzungen



Aussichtspunkte

An bezeichneten Stellen sind Aussichtspunkte zur Naturbeobachtung anzulegen. Sie sollen aus Abraummaterial gestaltet sein und max. 3 m über der bestehenden Geländeoberkante liegen.



Standort für extensive Angelfischerei

Extensive Angelfischerei ist unter Beachtung folgen der Auflagen erlaubt:

Der Erstbesatz hat mit Salmoniden wie Forellen und Saiblingen und Kleinfischen wie Grünling und Rotaugen zu erfolgen.

Der max. Besatz liegt bei 30 kg/ha.

Eine Fütterung darf nicht erfolgen.

Mit zunehmendem Nährstoffgehalt können fangfähige Karpfen und zweijährige Zander

eingesetzt werden. Der maximale Besatz liegt bei 100 kg / ha.



Am bezeichneten Standort ist eine Badenutzung erlaubt.
Infrastrukturelle Einrichtungen sind nicht zulässig.

4.3 Verkehrsflächen



Vorhandener Feldweg
Nutzung als Wanderweg mit Wegegebot



Anzulegender Pfad (nicht befestigt)
Vorhandene Straße
(Nutzung als Fahrradweg)



anzulegende Parkplätze mit Stückzahl
(Gestaltung mit Schotterrasen)

Kartenzeichen der Bayerischen Flurkarte

1608 Flurnummer

————— Flurstücksgrenze

Pocking, März 2004

(Albert Krah)

**Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB
Bebauungsplan: Kiesabbaugebiet Pfaffing
Flächennutzungsplanänderung:**

1. Belange der Umwelt:

Hinsichtlich der Umweltbelange wurde im Bauleitplanverfahren ein Pflege – und Entwicklungskonzept erarbeitet. Auf dieses wird Bezug genommen.

2. Öffentlichkeitsbeteiligung:

Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit nach dem BauGB wurden Bedenken bzw. Anregungen nicht vorgetragen.
Die frühzeitige Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 22.10.2003 bis zum 28.11.2003.

3. Behördenbeteiligung:

Bei der vorgezogenen Beteiligung der Behörden haben folgende Träger öffentlicher Belange bzw. Behörden eine Stellungnahme abgegeben:

- ⇒ Wasserwirtschaftsamt Passau
- ⇒ Regierung von Niederbayern
- ⇒ Regionaler Planungsverband
- ⇒ Landratsamt Passau
- Untere Naturschutzbehörde
- ⇒ E.ON
- ⇒ Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- ⇒ Gesundheitsamt Passau
- ⇒ Landesbund für Vogelschutz und
- ⇒ das Amt für Landwirtschaft und Forsten

Die Belange bzw. Anregungen der Fachbehörden wurden, soweit Bedenken bzw. Anregungen vorgetragen wurden, in die Planung übernommen.
Von den im Übrigen beteiligten Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange wurde eine Stellungnahme nicht abgegeben.

Bei der öffentlichen Auslegung BauGB haben folgende Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben:

- ⇒ Landratsamt Passau
- ⇒ Regierung von Niederbayern
- ⇒ E.ON
- ⇒ Autobahndirektion Südbayern
- ⇒ Zweckverband Wasserversorgung
- ⇒ Gesundheitsamt Passau und
- ⇒ Amt für Landwirtschaft und Forsten

Bedenken und Anregungen wurden in diesen Stellungnahmen nicht vorgetragen.

Von den im Übrigen beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden Bedenken und Anregungen nicht vorgetragen. Ebenso haben die Bürger während der öffentlichen Auslegung Bedenken und Anregung nicht vorgetragen.

4. Planungsalternativen

Nachdem es sich bei dem Plangebiet um ein Vorranggebiet für den Kiesabbau handelt, waren alternative Planungsmöglichkeiten nicht gegeben. Die Realisierung des Vorhabens ist an anderer Stelle nicht durchführbar.

Verfahrensvermerke

für den Bebauungsplan „Kiesabbaugebiet Pfaffing“

Der Stadtrat Pocking hat am 15.12.1993 die Aufstellung des Bebauungsplanes Kiesabbaugebiet Pfaffing beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 25.01.1994 ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekannt gemacht. Mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes wurde Herr Dipl. – Geograf Albert Krah, Tettenweiser Straße, 94060 Pocking beauftragt.

Die vorgezogene Beteiligung der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 22.10.2003 bis 28.11.2003.

Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 07.04.2004 bis 10.05.2004. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 23.03.2004 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Stadt Pocking hat mit Beschluss des Stadtrates Pocking vom 20.12.2006 den Bebauungsplan „Kiesabbaugebiet Pfaffing“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 21.12.2006, gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im Rathaus der Stadt Pocking während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschrift des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß §§ 214, 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis Abs.3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§215 Abs. 1 BauGB).

Pocking, den 21.12.2006
Stadt Pocking



J a k o b

1. Bürgermeister

